

---

# Weiterbildungsveranstaltung und Mitgliederversammlung SGSV DS

## **Arbeitsrecht / Personalrecht** **Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**

vom 27. April 2017 im Stadtspital Waid, Zürich

Martina Wagner Eichin

Rechtsanwältin / Fachanwältin SAV Arbeitsrecht

# Rechtsgrundlagen

---

- **Private Arbeitsverhältnisse**

- Obligationenrecht

- **Öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse**

- Personalrecht (zahlreiche, unterschiedliche Personalgesetze, Personalverordnungen, Personalreglemente, etc.)

weitere Rechtsquellen: Gleichstellungsgesetz (GlG), Arbeitsgesetz (ArG) und Verordnungen (ArGVs)

# Begründung Arbeits-/Anstellungsverhältnis

---

- **Private Arbeitsverhältnisse**

- durch Vertrag

- **Öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse**

- in der Regel durch Verfügung

- in besonderen Fällen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

# Unterschiede

---

- Liberalere Regelung im Privatrecht
- Öffentliches Recht ist zwingendes Recht mit allgemeinen Grundsätzen wie Treu und Glauben, Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit, Willkürverbot, rechtliches Gehör, Begründungspflicht

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen 1

---

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Sorgfalts- und Treuepflicht (sorgfältige Arbeitsausführung, Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers, fachgerechte Bedienung von Maschinen, Arbeitsgeräten, techn. Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeugen, sorgfältige Behandlung von Material zur Ausführung der Arbeit, Treuepflicht, Geheimhaltung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen, Verschwiegenheitspflicht auch über Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, soweit zur Wahrung der Interessen des Arbeitgebers erforderlich.

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen 2

---

- Rechenschafts- und Herausgabepflicht über alles, was Mitarbeitender während Tätigkeit von Dritten erhält, namentlich Geldbeträge, und was er in Ausübung seiner Tätigkeit erbringt
- Pflicht zur Leistung von betriebsnotwendigen Überstunden, soweit nach Treu und Glauben zumutbar und im Leistungsvermögen des Mitarbeitenden
- Befolgung von Anordnungen und Weisungen
- Haftung für Schäden, die der Mitarbeitende dem Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig zufügt. Mass der Sorgfalt nach Berufsrisiko, Bildungsgrad, Fachkenntnissen und Fähigkeiten/Eigenschaften des Mitarbeiters

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen 3

---

- Lohnfreiheit unter Berücksichtigung von Mindestlöhnen in GAV, NAV sowie orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen
- Anspruch auf Lohnzahlung (fix und variabel)
- Anspruch auf Lohn bei Verhinderung an Arbeitsleistung (Annahmeverzug Arbeitgeber)
- Anspruch auf Lohn bei unverschuldeter Verhinderung des Mitarbeitenden an der Arbeitsleistung, die in seiner Person liegen (Krankheit, Unfall, Erfüllen von gesetzlichen Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes)

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen 4

---

- Anspruch auf Zurverfügungstellen von Arbeitsgeräten und Material sowie Ersatz der Auslagen
- Anspruch auf Schutz der Persönlichkeit des Mitarbeitenden durch Arbeitgeber
- Ferienanspruch (Abgeltungsverbot, Ferienkürzung)
- Anspruch auf Freizeit
- Anspruch auf Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit
- Anspruch auf Arbeitszeugnis/Zwischenzeugnis
- Anspruch auf Mutterschaftsurlaub
- Anspruch auf Vergütung von Rechten an Erfindungen/ Designs ausserhalb Erfüllung vertraglicher Pflichten

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen 5

---

- Besondere Schutzmassnahmen bei Betriebsübergang und Massentlassung
- Kündigungsfreiheit; Entschädigungsfolge bis max. 6 Monatslöhne bei missbräuchlicher Kündigung (wegen persönlicher Eigenschaft, Ausübung eines verfassungsmässigen Rechts, Vereitelungskündigung, Rache Kündigung, Militär-/Zivildienst etc., Gewerkschaftsangehörigkeit/-tätigkeit, bei gewähltem Arbeitnehmersvertreter, Massentlassung ohne Konsultationsverfahren)
- Kündigungsbegründungspflicht durch Arbeitgeber

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen 6

---

- Fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses; Schadenersatzpflicht bei ungerechtfertigter fristloser Kündigung und Entschädigung bis max. 6 Monatslöhne
- Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und sexueller Belästigung (GlG)
- Abgangsentschädigung bei fehlender oder ungenügender beruflicher Vorsorge
- Beschränkung von Konkurrenzverboten (nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und herabsetzbar)

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen 7

---

- Lohnnachgenuss im Todesfall
- Sozialplan in Betrieben mit mehr als 250 Mitarbeitenden, sofern mind. 30 Kündigungen in Zeitraum von 30 Tagen ohne Zusammenhang mit Arbeitsverhältnis ausgesprochen werden (gleicher betrieblicher Entscheid massgebend)

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 1

---

(anhand des Personalgesetzes ZH)

- Anstellung nach Stellenplan und öffentlich-rechtlicher Ausschreibung
- Lohn nach Einreichungs-/Leistungsklassen
- Pflicht zu rechtmässigem Verhalten
- Pflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben (persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich)
- Wahrung der Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen
- Verbot der Annahme von Geschenken
- Wahrung des Amtsgeheimnisses

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 2

---

- Gewährung von bezahltem/unbezahltem Urlaub
- Anspruch auf regelmässige Mitarbeiterbeurteilung
- Anspruch auf Arbeitszeugnis
- Lohnzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär/Zivildienst
- Pflicht, sich vertrauensärztlicher Untersuchung zu unterziehen zur Prüfung Berufsinvalidität und aus dienstrechtlichen Gründen

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 3

---

- Recht auf Schutz der Persönlichkeit durch Arbeitgeber und gebührende Rücksichtnahme auf Gesundheit des Angestellten
- Case Management bei längerer Krankheit
- Ersatz dienstrechtlicher Auslagen und Ersatz von Sachschaden, den Angestellte im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung erleiden.
- Ferienanspruch
- Mutterschaftsurlaub

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 4

---

- Dienstaltersgeschenk
- Stärkerer Kündigungsschutz:
  - Sachlich zureichender Grund erforderlich
  - Keine Missbräuchlichkeit (gemäss OR)
  - Entschädigungsfolge bei Missbräuchlichkeit gemäss OR (max. 6 Monatslöhne)
  - Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten (bei Kündigung ohne Verschulden)

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 5

---

- Vor Aussprechen einer Kündigung aufgrund von mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens Einräumung einer angemessenen Bewährungsfrist (max. 6 Monate). Davon kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass sie Zweck nicht erfüllen kann
- Vorwürfe, die zur Kündigung führen, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder gleichwertiges Verfahren belegt werden
- Kündigung zur Unzeit (Sperrfristen) richtet sich nach OR

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 6

---

- Schutz vor diskriminierender Kündigung aufgrund des Geschlechts oder sexueller Belästigung (nach GIG)
- Fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. Bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung Schadenersatzfolgen und Entschädigung bis max. 6 Monatslöhne
- Kündigung muss schriftlich begründet werden
- Entlassung invaliditätshalber (bei Vollrente vollständige Entlassung, bei Teilrenten teilweise Entlassung entsprechend IV-Grad, vorsorgerechtliche Leistungen nach Reglement Vorsorgeeinrichtung)

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 7

---

- Altersrücktritt durch Angestellte
- Entlassung altershalber (ohne Verschulden des Angestellten, sofern keine andere Stelle angeboten oder vermittelt werden kann)
- Abfindung (ohne Verschulden des Angestellten, an Mindestzahl von Dienstjahren und an Mindestalter geknüpft, unter Berücksichtigung des Einzelfalls, d.h. persönliche Verhältnisse, Arbeitsmarktchancen, Dienstzeit, Kündigungsgrund)
- Auflösung Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 8

---

- Massnahmen:
  - Versetzung, wenn zumutbar (neue Stelle muss Fähigkeiten und bisheriger Tätigkeit des Angestellten Rechnung tragen, längerer Arbeitsweg und Herabsetzung Bruttolohn müssen aufgrund persönlicher Verhältnisse vertretbar sein)
- Vorsorgliche Massnahmen:
  - Einstellung im Amt als vorsorgliche Massnahme bei genügend Hinweisen auf Vorliegen eines wichtigen Grunds
  - Bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verbrechen/Vergehen

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl. Anstellungsverhältnissen 9

---

- Wenn zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern
- Verweis bei Arbeitspflichtverletzung (nach Abklärung Sachverhalt und Anhörung des Betroffenen. Ist protokollarisch zusammen mit Stellungnahme des Betroffenen festzuhalten. Bei Verweis muss zwingend eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt werden)
- Rechtsschutz: Gewährung des rechtlichen Gehörs, d.h. Angestellte sind vor Erlass einer sie betreffenden Verfügung anzuhören. Das rechtliche Gehörs muss vor einem Entscheid gewährt werden, so dass die Erkenntnisse noch in die Entscheidungsfindung einfließen können.

# Wichtigste Rechte/Pflichten der Angestellten in öff.-rechtl.Anstellungsverhältnissen10

---

- Erlass von Verfügungen/Beschlüssen mit Rechtsmittelbelehrung

# Arbeits- und Ruhezeiten, Pausen, Nacht- und Sonntagsarbeit, Pikettdienst

---

- Regelung im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen
  - Sondervorschriften für Krankenanstalten und Kliniken
  - Betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich prüfen
  - Sonderschutzbestimmungen für Mitarbeitende bei Mutterschaft
- Weitere Informationen im Merkblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO für die Anwendung des Arbeitsgesetzes in Krankenanstalten und Kliniken (Beilage) und unter folgendem Link:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Arbeits-und-Ruhezeiten/Krankenanstalten-und-Kliniken.html>

# Fragen / Dank

---

Haben Sie noch weitere Fragen?

Sie erreichen mich unter folgenden Koordinaten:

Martina Wagner Eichin, Rechtsanwältin

FARNER WAGNER EICHIN Anwälte für Arbeitsrecht

Zentralstrasse 2, Postfach 9411, 8036 Zürich

Tel. 044 298 10 00, Fax 044 298 10 09

E-Mail: [martina.wagner@fwe-law.ch](mailto:martina.wagner@fwe-law.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!